

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 41

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl und Direktwahl am 12.09.2021 im Landkreis Göttingen; Reduzierung der Zahlen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften	850
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rates und der Ortsräte sowie der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 12.09.2021 im Flecken Adelebsen	852
---	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Jahresabschluss 2017	853
Bekanntmachung über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahl am 12.09.2021	854

Stadt Duderstadt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	857
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 07.07.2021	860
---	-----

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022	861
Öffentliche Zustellung	866

Gemeinde Rollshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021 867

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung über die
Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde
Walkenried für die Wahl Kommunalwahl am 12.09.2021 869



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl und Direktwahl am 12.09.2021

im Landkreis Göttingen;

Reduzierung der Zahlen der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

- Unter Bezugnahme auf § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), weise ich auf die reduzierte Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Kreiswahl und die Direktwahl am 12. September 2021 hin.

- Durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) wird das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz um § 52 d NKWG -*Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021*- vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wahlvorbereitungen, ergänzt. § 52 d NKWG ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 19.06.2021, in Kraft getreten.

Kreiswahl

Gem. § 52 d Abs. 1 Ziff. 2 NKWG muss der Wahlvorschlag für die Kreiswahl nunmehr von mindestens 12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs (bisher 30) unterzeichnet sein.

Direktwahl

- Gemäß § 52 d Abs. 2 NKWG gilt § 45 d Abs. 3 S. 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag für die Direktwahl nunmehr von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung (Kreistag) Abgeordnete angehören (bisher fünfmal), unterzeichnet sein muss.

Unter Berücksichtigung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten der Vertretung sind dies somit mind. 132 sog. Unterstützungsunterschriften (bisher 330).

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Im Übrigen wird auf die Inhalte der Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl und die Direktwahl vom 16.04.2021, beide veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 20 vom 22.04.2021, verwiesen.

Göttingen, 24.06.2021

Gez. Zingel



Wahlbekanntmachung
zur Wahl des Rates und der Ortsräte
sowie
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
am 12. September 2021 im Flecken Adelebsen

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung zur Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte und Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Flecken Adelebsen vom 22. April 2021 gebe ich folgendes bekannt:

Gem. § 52 d Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) werden für die genannten Wahlen folgende Sonderregelungen getroffen. Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften wird reduziert.

Danach muss ein Wahlvorschlag für:

die **Wahl zum Rat** des Flecken Adelebsen von mindestens **8 Wahlberechtigten**

und

für die **Wahl zum Ortsrat** der

Ortschaft Adelebsen von mindestens **8 Wahlberechtigten**

Ortschaft Eberhausen von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Erbsen von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Güntersen von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Barterode von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Wibbecke von mindestens **4 Wahlberechtigten**

Ortschaft Lödingsen von mindestens **4 Wahlberechtigten**

und

zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mindestens **18 Wahlberechtigten**

des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Adelebsen, den 24.06.2021

Gemeindevahleiter

gez. Reuleke

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2017 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

08.07.2021 bis 16.07.2021

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz nach vorheriger telefonischer Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 25.06.2021

gez. Dr. Gans

Bekanntmachung

über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz anlässlich der Kommunalwahl am 12.09.2021 bekannt:

Gemeindewahlleiterin: Städt. Rätin Angelika Tebbe

Stellv. Gemeindewahlleiterin: Verwaltungsfachangestellte Christina Stürnberg

Anschrift: Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

Postanschrift: Postfach 1341
37423 Bad Lauterberg im Harz

Telefon: 05524 / 853-0
Telefax: 05524 / 853-223
e-mail: rathaus@badlauterberg.de

gez .

Stürnberg

.

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeindewahl
am 12. September 2021 in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Bad Lauterberg im Harz wie folgt bekannt:

Vorsitzende :

Städt.Rätin Angelika Tebbe
Gemeindewahlleiterin
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

stellvertretende Vorsitzende:

Verwaltungsfachangestellte Christina Stürnberg
Stellv. Gemeindewahlleiterin
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

weitere Mitglieder:

Markus Werner
37431 Bad Lauterberg im Harz

Wilfried Große
37431 Bad Lauterberg im Harz

Klaus Henkel
37431 Bad Lauterberg im Harz

Rosemarie Borchers
37431 Bad Lauterberg im Harz

Ilse Sauer-Illhardt
37431 Bad Lauterberg im Harz

Martina Stahn-Schröter
37431 Bad Lauterberg im Harz

stellvertretende Mitglieder:

Annette Nürnberger
37431 Bad Lauterberg im Harz

Barbara Fiedler
37431 Bad Lauterberg im Harz

Ina Spillner
37431 Bad Lauterberg im Harz

Jörg Hentis
37431 Bad Lauterberg im Harz

Isolde Wiegand
37431 Bad Lauterberg im Harz

Janina Schmidt
37431 Bad Lauterberg im Harz

Bad Lauterberg im Harz, am 28.06.2021

Gez.

Stürnberg
Stellvertretende Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

**zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
am 12. September 2021**

In Bezug auf meine o.g. öffentliche Bekanntmachung vom 10.05.2021 gebe ich bekannt, dass die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 10.06.2021 im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2021 vom 18.06.2021 veröffentlicht wurde.

Die Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12.09.2021 in § 52d NKWG setzen die Anzahl der einzureichenden Unterstützungsunterschriften herab.

Demnach müssen für die Wahl zum:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Rat der Stadt Bad Lauterberg | 8 (vorher: 20) gültige Unterschriften |
| 2. Ortsrat Barbis | 8 (vorher: 20) gültige Unterschriften |
| Bartolfelde | 4 (vorher: 10) gültige Unterschriften |
| Osterhagen | 4 (vorher: 10) gültige Unterschriften |
| 3. Bürgermeister | 52 (vorher: 130) gültige Unterschriften |
- eingereicht werden.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung der Gemeindegewahlleitung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl und die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 12. September 2021 vom 10.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 25 vom 12.05.2021, verwiesen.

Bad Lauterberg im Harz, am 28.06.2021

gez.

Störnberg
Stellvertretende Gemeindegewahlleiterin

Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.152.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	41.037.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.705.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.130.000 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.861.900 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.761.800 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.329.900 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	930.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	40.897.000 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	43.821.800 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf **3.899.900 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **9.470.000 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.780.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | Grundsteuer
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H.
415 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
2. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **2,00 %** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf ein Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als **150.000 €** festgesetzt.

Duderstadt, 02.03.2021
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 24.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.07.2021 bis zum 12.07.2021

im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und

donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder

nach Vereinbarung.

Aufgrund der aktuellen Situation aufgrund der Coronapandemie wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 05527/841-156 gebeten.

Duderstadt, 28.06.2021
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

Bürgermeister

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 07.07.2021, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bebauungsplan Nr. 075 "Am Freudenstein" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 07.12.2020
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Widmung von Teilbereichen des Erich-Kästner-Weges und der Otto-Zander-Straße
8. Ergebnispräsentation des Ganzjahresmonitorings zur Charakterisierung der Nährstoffdynamik im Juessee einschl. der Zuflüsse
9. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 058 "Birkenkreuz Ost"; Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
10. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen (RROP 2020); Beratung und Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2020
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltsatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25. Februar 2021, korrigiert in seiner Sitzung am 25. März 2021, folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022 wird

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
1	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	46.470.000 Euro	49.914.900 Euro
1.2	48.863.500 Euro	49.434.700 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
	Aufwendungen auf	
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	41.383.900 Euro	48.922.600 Euro
	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
2.2	46.129.600 Euro	46.769.100 Euro
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	
2.3	2.689.500 Euro	3.916.000 Euro
	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	
2.4	4.637.400 Euro	7.257.300 Euro
	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	
2.5	2.025.600 Euro	3.418.500 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	
2.6	961.200 Euro	1.118.200 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022 für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird

	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
1	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	3.919.500 Euro	4.106.900 Euro
1.2	3.887.600 Euro	3.894.400 Euro
1.3	0 Euro	0 Euro
1.4	0 Euro	0 Euro
	Aufwendungen auf	
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	3.538.000 Euro	3.909.300 Euro
2.2	3.276.100 Euro	3.301.400 Euro
2.3	20.000 Euro	20.000 Euro
2.4	1.106.700 Euro	1.056.400 Euro
2.5	1.022.100 Euro	614.300 Euro
2.6	197.300 Euro	185.800 Euro
	Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2021 auf 2.025.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2022 auf 3.418.500 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2021 auf 1.022.100 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsjahr 2022 auf 614.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2022 auf 4.686.600 Euro festgesetzt.

§ 3a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 auf 640.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 589.500 Euro festgesetzt.

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 651.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2021	für das Haushaltsjahr 2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.	420 v. H.

§ 6

Der Stellenplan wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 2021 auf 358,79 Planstellen
und zwar

24,00 Planstellen für Beamte/Beamtinnen
313,79 Planstellen für Beschäftigte
21,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

für das Haushaltsjahr 2022 auf 359,29 Planstellen
und zwar

24,00 Planstellen für Beamte/Beamtinnen
312,29 Planstellen für Beschäftigte
23,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, 25. März 2021

Stadt Osterode am Harz



Augat
Bürgermeister




II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinvVO i. V. m. § 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen - Az. 20.1 – am 24.06.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), in der Zeit vom 02.07.2021 bis 12.07.2021 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 29.06.2021



(Augat)
Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany
zuletzt wohnhaft 7 Ocalane, London

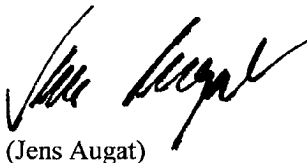
Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 27. Januar 2021 (Aktenzeichen: 1109.92)
- Bescheid vom 19. Januar 2021 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.



(Jens Augat)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.057.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.118.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.019.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.076.900
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	208.300
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	210.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.228.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.306.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rollshausen, den 31.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.07.2021 bis zum 20.07.2021 in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05528-797 möglich.

Rollshausen, 29.06.2021

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Walkenried für die Wahl Kommunalwahl am 12. September 2021

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich folgende Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Die Stellvertretung für den Beisitzer Herr Klaus Marx ist Herr Andreas Domeyer.

Walkenried, den 23.06.2021

Der Gemeindegewahlleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindegewahlrat